

Förderverein der Johann-Bruecker-Realschule e.V.

71101 Schönaich

Amtsgericht Stuttgart, Vereinsregister VR 241722

# Satzung

**Diese Satzung wurde zum Teil neu gefasst, mit Teilen der Satzung vom 12.05.2016 ergänzt und am 07.12.2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen. In der Gründungsversammlung 19.07.2006 wurde die ursprüngliche Fassung beschlossen.**

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Johann-Bruecker-Realschule e. V.“.
2. Sitz des Vereins ist Schönaich.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Verein sucht die Zwecke zu erreichen durch ideelle, materielle und finanzielle Förderung bzw. durch eigene tatkräftige Unterstützung der Bildungsarbeit der Johann-Bruecker-Realschule Schönaich.

Dies verwirklicht der Verein insbesondere durch:

- Pflege und Vertiefung guter Beziehungen zwischen den ehemaligen, gegenwärtigen und künftigen Angehörigen, Freunden und Gönnern der Schule.
- Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die den Zielen des Förderzwecks dienen
- Durchführung schulischer und außerschulischer Veranstaltungen
- Gewährung von Hilfen und Zuschüssen zur Förderung der Bildung und Erziehung
- Finanzielle Unterstützung einzelner bedürftiger Schülerinnen und Schüler, soweit es die finanziellen Mittel des Vereins zulassen gemäß § 53 Nr.2 AO. Über die Genehmigung der Zuschüsse entscheidet der Vorstand in jedem einzelnen Fall nach eingehender Prüfung nach Maßgabe der Förderrichtlinie des Vereins, die der Vorstand erlassen hat.
- Ergänzung der Schulausstattung über die verfügbaren Mittel hinaus

Die gesetzten Zwecke können auch in Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung erfolgen. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig, ein Rechtsanspruch auf bestimmte Leistungen besteht nicht.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
3. Damit ist der Verein ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Johann-Bruecker-Realschule verwendet.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und durch deren schriftliche Annahme durch den Vorstand erworben. Nicht volljährige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Für die Dauer der Mitgliedschaft ist der festgelegte Beitrag zu entrichten.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod
  - b) bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
  - c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30.9. des laufenden Jahres zum Ende des Kalenderjahres
  - d) durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn sich das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr im Rückstand befindet oder ein sonst wichtiger Grund hierzu vorliegt.
5. Bei Einsprüchen gegen einen Ausschluss oder Annahmeverweigerung entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig. Hierbei sind beide Seiten zu hören.

### **§ 6 Beiträge**

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, ohne dass dadurch eine Satzungsänderung erforderlich wird.

2. Die Beiträge werden bis zum Ende des ersten Kalendervierteljahres auf das Vereinskonto eingezogen.
3. Bei Eintritt besteht die Beitragspflicht grundsätzlich für das ganze Geschäftsjahr.
4. Spenden gegen Spendenbeleg können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern in unbegrenzter Höhe geleistet werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin, durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens einmal jährlich mittels schriftlicher Einladung einzuberufen. Die Einladung kann durch den elektronischen Versand per E-Mail oder durch die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgen. Sofern keine gültige Mailadresse bekannt ist erfolgt die Ladung per Brief. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim ersten Vorsitzenden einzureichen.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit ausreichend. Mit Ausnahme von § 8, Ziff. 3h. Beschlussfassungen erfolgen offen, auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.
3. Die Mitgliederversammlung ist für Folgendes zuständig:
  - a) Wahl des Vorstandes (Amtszeit: 2 Geschäftsjahre), Wiederwahlen sind möglich
  - b) Wahl von ein bis zwei Kassenprüfern (Amtszeit: zwei Geschäftsjahre), Wiederwahlen sind möglich
  - c) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
  - d) Entgegennahme des Berichtes der/des Kassenprüfer/in/s
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
  - g) für Einsprüche vom Vorstand ausgeschlossener Mitglieder
  - h) Satzungsänderungen (erforderlich hierfür ist eine 2/3 Mehrheit)
4. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein ordnungsgemäßes Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

5. Der/die erste Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er/Sie ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder die Hälfte des Vorstandes dies unter Angaben von Gründen schriftlich verlangen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 7 Kalendertage vorher einzuladen. Sie muss längstens 5 Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen.
6. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat.

## **§ 9 Vorstand**

1. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Diese sind selbstlos tätig. Es darf aus diesem Kreis keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, belastet werden.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - a. Erste(r) Vorsitzende(r)
  - b. Zweite(r) Vorsitzende(r)
  - c. Schriftführer/in
  - d. Kassierer/in
  - e. Mehreren Beisitzern, wobei einer der Beisitzer der/die Schulleiter/in Kraft Amtes ist
3. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende und der/die Kassierer/in, je zwei vertreten gemeinsam den Förderverein nach außen und innen in allen Vereinsangelegenheiten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der 1. Vorsitzende und der Finanzvorsitzende in den Jahren mit ungerader Jahreszahl, der stellvertretende Vorsitzende in den Jahren mit gerader Jahreszahl. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen. Die Wahl auf ein zuvor kommissarisch geführtes oder vorzeitig frei gewordenes Vorstandsamt erfolgt jeweils für die nach normalem Wahlturnus verbleibende Amtszeit.
5. Die Kandidatur für ein Amt ist auch in Abwesenheit möglich, sofern der Kandidat sich dem Vorstand gegenüber schriftlich zur Kandidatur bereit erklärt hat.
6. Der/die erste Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.
7. Der Vorstand des Fördervereins kann zur Erfüllung seiner Aufgaben andere Personen zur Beratung hinzuziehen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, Stimmenthaltungen werden als solche gewertet.

9. Über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen entscheidet der Vorstand unter Beachtung von § 2 dieser Satzung.
10. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom 1. oder 2. Vorsitzenden mit zu unterzeichnen ist.
11. Redaktionelle und geringfügige Änderungen der Satzung, die zur Erlangung der Gemeinnützigkeit oder der Rechtsfähigkeit durch das Registergericht notwendig sind, sind dem Vorstand erlaubt.

## **§ 10 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfer haben das Recht zur laufenden Prüfung der Buchhaltungsunterlagen und die Pflicht zur Prüfung zum Abschluss des Geschäftsjahres. In der Mitgliederversammlung ist über einen so genannten „Kassenbericht“ den Mitgliedern über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

## **§ 11 Haftung des Vereins**

Der Verein haftet für Verbindlichkeiten und Streitigkeiten nur mit dem bestehenden Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder darüber hinaus besteht nicht.

## **§ 12 Auflösung des Fördervereins**

1. Die Auflösung des Fördervereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine weitere Versammlung einzuberufen, welche dann beschlussfähig ist.
3. Für die Auflösung des Fördervereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schönaich als Schulträger der Johan-Bruecker-Realschule, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Bildung und Erziehung möglichst an der Johann-Bruecker-Realschule zu verwenden hat.

Mit dieser Änderung der Satzung wird die am 12.05.2016 verabschiedete Version geändert.

Schönaich, den 07.12.2023